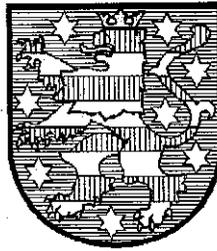


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

A

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Liebetrau als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **8. August 2022** für Recht erkannt:

I. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2021 (Az.: 8221793 - 438) wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt), mit welchem sein Asylbegehren als unzulässig abgelehnt wurde.

Der am 1994 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit. Er gehört der Volksgruppe der Araber an.

Zuvor hatte der Kläger bereits in dem Königreich Schweden einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Am 14. Oktober 2020 stellte er in der Außenstelle des Bundesamtes in Suhl einen weiteren Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland, den die Beklagte gem. § 26 a AsylG als Zweitantrag i. S. d. § 71 a AsylG behandelte.

Dem Vorbringen des Klägers zufolge sei sein Asylantrag in Schweden negativ beschieden worden. Der darauffolgende Antrag auf einen Arbeitsaufenthalt in Schweden sei ebenfalls abgelehnt und sein schwedisches Personaldokument eingezogen worden.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2021 teilten die schwedischen Asylbehörden mit, dass das Asylbegehren des Antragstellers am 1. März 2018 negativ beschieden wurde und seit dem 15. April 2019 rechtskräftig abgeschlossen ist.

Dem Kläger wurde anschließend nochmals Gelegenheit gegeben, Gründe für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Deutschland sowie Gründe, die einer Rückkehr in das Herkunftsland entgegenstehen, geltend zu machen. Die Begründung des Zweitantrages erfolg-

te schriftlich am 15. Oktober 2020 und im Rahmen einer informatorischen Anhörung am 19. November 2020 beim Bundesamt.

In der schriftlichen Begründung des Zweitantrages trug der Kläger vor, dass er von den Brüdern eines Mädchens, welches er geliebt habe, bedroht worden sei. Die Brüder seien Anhänger einer Miliz gewesen. Einer von ihnen habe einen Rang bei der Miliz gehabt. Nachdem die Brüder von der Beziehung erfahren hätten, sei er selbst entführt worden. Während der Entführung sei er vergewaltigt worden. Auch habe man ihm einen Arm gebrochen. Ihm sei auch vorgeworfen worden, dass er ein Anhänger der Baath-Partei und damit des alten Regimes sei, weil sein Vater dieser Partei angehört habe. Jene Brüder hätten ihre Schwester dabei ertappt, als sie mit ihm telefoniert habe. Danach sei er mit dem Tode bedroht worden. Deshalb sei er geflohen. Zudem habe es einen Streit seines älteren Bruders gegeben, bei dem die Person, mit der er gestritten habe, getötet worden sei. Dies sei zu einem Fall der Blutrache durch die Familie der getöteten Person geworden. Deshalb habe seine Familie fliehen müssen.

In der informatorischen Anhörung zu seinem Zweitantrag trug der Kläger dann vor, er habe im Irak einen Jungen geliebt. Sie hätten zusammen getrunken und zusammen geschlafen. Dabei seien sie von Freunden erwischt worden. Diese hätten es auf der Straße herumerzählt. Nachdem die Familie des Jungen davon erfahren habe, hätten die Mitglieder jenes Stammes damit gedroht, ihn zu töten. Weil er damit Schande über die Familie gebracht habe, sei er auch von seiner Familie verstoßen worden. Zunächst sei er nach Bagdad, später nach Sulaimaniya gegangen. Von dort aus habe er den Irak verlassen.

Er habe bisher nicht über die wahren Gründe seiner Flucht sprechen können, da seine Onkel in Schweden nicht hätten erfahren dürfen, dass er Männer liebe. Die Gründe, die er in Schweden vorgetragen habe, seien eine frei erfundene Geschichte, die er auf Veranlassung seiner Verwandten vorgetragen habe.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 12. Januar 2021 (Az.: 8221793 - 438) – dem Kläger zugestellt am 2. Februar 2021 – wurde der Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt (Ziff. 1). Es wurde zudem festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 2). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Irak oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Ziff. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate

ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4). Auf den Inhalt des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 8. Februar 2021 hat der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamtes Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, sein Asylantrag sei zulässig und er habe zumindest einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG. Sein eigentlicher Fluchtgrund liege in seiner sexuellen Orientierung und sexuellen Identität. Bereits im Irak habe er einen jungen Mann geliebt. Sie seien entdeckt worden und hieraus habe sich ein Verfolgungsgeschehen entwickelt. Von seinen Onkels in Schweden sei er gezwungen worden, nicht über seine sexuelle Orientierung zu sprechen, andernfalls würden sie ihn töten. Er habe daher die Geschichte über ein Mädchen und ein dazugehöriges Verfolgungsgeschehen erfunden. Die Bedrohungssituation durch die Onkel sei in Schweden anschließend schlimmer geworden. Mit einer Freundin der Familie sei er deshalb nach Deutschland weitergereist. Sie habe ihm anfangs in Deutschland geholfen, u. a. bei der Antragsstellung usw. In ihrem Beisein habe er weiterhin Angst gehabt, da sie den Rest der Familie kenne. Er habe daher zunächst in Deutschland ebenfalls die Geschichte mit dem Mädchen erzählt. Erst nachdem die Freundin zurück nach Schweden gegangen sei, habe er in der persönlichen Anhörung den Mut gefasst, die wahre Geschichte zu berichten.

Von seiner sexuellen Identität her sei er ein Mann, von seiner sexuellen Orientierung her bisexuell. Dies sei im Zuge der Übersetzung bei der Anhörung falsch übermittelt worden. Fernab von seiner Familie könne er jene sexuelle Identität nunmehr auch endlich frei ausleben. Er habe hier in Deutschland auch eine Lebensgefährtin/einen Lebensgefährten, die/der sich außerhalb der binären Einteilung männlich/weiblich fühle. Es bestehe ein enger Kontakt zum Lesben- und Schwulenverband

Vor diesem Hintergrund handle es sich bei dem hiesigen Antrag des Klägers zwar um einen Zweitantrag i. S. d. § 71 a Abs. 1 AsylG, weil das Asylverfahren des Klägers in Schweden erfolglos abgeschlossen worden sei. Doch seien die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hier erfüllt. Das freiwillige „Coming-Out“ in Deutschland stelle eine Änderung der Sach- und Rechtslage dar. Ein Erfolg in der Sache selbst werde für den Erfolg der Klage nicht vorausgesetzt und sei vorliegend zumindest auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2021 aufzuheben,

2. hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 12.01.2021 in den Ziffern 2 – 4 insoweit aufzuheben, wie dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach dem § 60 Abs. 5 AufenthG zugesprochen wird.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angegriffenen Bescheids.

Sie meint, das Vorbringen des Antragstellers entbehre jeder Detailliertheit, die das Geschehen nachvollziehbar und einleuchtend erscheinen ließe. Die Darstellung der behaupteten Ereignisse stelle sich als pauschal und unsubstantiiert dar. Auch auf mehrfache Nachfrage weiche der Kläger nicht von seinen pauschalen Darstellungen ab und könne bestehende Widersprüche nicht nachvollziehbar und plausibel auflösen. Dabei wäre bei einem lebensnahen Vorbringen tatsächlicher und selbst erlebter Ereignisse und Geschehnisse zu erwarten gewesen, dass der Kläger solch essentielle Ereignisse, wie das Ertapptwerden bei verbotenen oder geächteten sexuellen Handlungen und die daraus resultierenden Bedrohungen durch Dritte, ausführlich und substantiiert schildere. Ebenso treffe dies auf das Verstoßenwerden durch die eigene Familie zu. Die in der Anhörung behauptete Verstoßung durch die Familie stehe im Widerspruch dazu, dass er bei Verwandten in Schweden habe leben und wohnen können. Dies sei durch den Kläger, nicht ohne weitere Widersprüche zu entwickeln, aufgelöst worden, indem er beispielsweise als Steigerung seines Vorbringens auch eine Flucht vor den Onkeln aus Schweden vortrage. Darüber hinaus lege der Kläger nicht von sich aus einleuchtend und überzeugend dar, aus welchem Grund er in seiner schriftlichen Antragsbegründung in Deutschland noch immer – an den nach eigener Aussage frei erfundenen – Asylgründen festgehalten habe, obwohl er nun keinerlei Verfolgung aus der eigenen Familie mehr habe befürchten müssen. Soweit er behaupte, er sei in Schweden gezwungen gewesen, ein erfundenes Verfolgungsschicksal vorzutragen, könne dies eben gerade nicht erklären, weshalb er dies auch weiterhin bei seiner schriftlichen Begründung in Deutschland getan habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Behördenakte, der Sitzungsniederschrift und auf die Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Liste Bezug genommen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg.

I.

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entschieden werden, da die Beklagte ordnungsgemäß sowie unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

II.

Die Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2021 (Az.: 8221793 - 438) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1, Abs. 1 S. 1 VwGO). Denn die Voraussetzungen der §§ 71 a AsylG, 51 VwVfG sind vorliegend erfüllt.

1. Die Beklagte durfte den Zweitantrag des Klägers nicht als unzulässig ablehnen, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gegeben sind.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG kann ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden, wenn im Falle eines Folgeantrags gem. § 71 AsylG oder eines Zweitantrags i. S. v. § 71 a AsylG kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Antragstellers geändert hat (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO bestehen (Nr. 3). Die Vorschrift

des § 51 Abs. 1 VwVfG fordert vom Antragsteller einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, ihm zur Asylanerkennung (Art. 16 a GG) oder zur Zuerkennung des internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen.

Änderung der Sachlage meint alle tatsächlichen Vorgänge, die in einer Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren. Dem Bundesfinanzhof zufolge ist unter einer Tatsache i. S. d. § 173 AO all das zu verstehen, was Merkmal oder Teilstück eines gesetzlichen Tatbestands sein kann, mithin Zustände, Vorgänge, Beziehungen und Eigenschaften materieller oder immaterieller Art. Dementsprechend können hierunter auch rechtliche Änderungen mit tatsächlichem Bezug wie Änderungen von Strafvorschriften oder der politischen Verhältnisse im Heimatland eines Asylbewerbers fallen. Eine neue Tatsache kann im Verhalten des Adressaten oder auch in einer inneren Einstellung begründet sein, z. B. eine neue Gewissensentscheidung bei einem Kriegsdienstverweigerer (vgl. zum Ganzen etwa Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 51 Rn. 94 f. m. w. N.).

Ferner muss die Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen erfolgt sein, was dann der Fall ist, wenn sie die für den fraglichen Verwaltungsakt entscheidungserheblichen Voraussetzungen betrifft und die Änderung im Ergebnis eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung erfordert oder doch ermöglicht (vgl. zum Ganzen etwa Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 51 Rn. 92 m. w. N.).

Darüber hinaus ist der Antrag gem. § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur dann zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande gewesen ist, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen gestellt hat. Von einem unzulässigen Antrag auf Wiederaufgreifen ist auszugehen, wenn der Antragsteller es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, die zum Wiederaufgreifen führenden Gründe rechtzeitig, also im Ausgangsverfahren ggfs. durch Rechtsbehelf geltend zu machen (BeckOK VwVfG/Falkenbach, 56. Ed. 1. Juli 2022, § 51 Rn. 56). Selbst dann, wenn der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 3 VwVfG präkludiert ist, kommt ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG in Betracht, da auf jenes Wiederaufgreifen im Ermessenswege die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gerade nicht anwendbar ist (BeckOK VwVfG/Falkenbach, 56. Ed. 1. Juli 2022, § 51 Rn. 61).

Was die nachträgliche Geltendmachung von Homosexualität anbelangt, so gilt es zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht allein deshalb von einer mangelnden Glaubhaftmachung ausgegangen werden kann, weil der Asylbewerber seine behauptete sexuelle Ausrichtung nicht schon bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat (vgl. EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 – C-148/13 bis C-150/13, LS 5 –, zit. nach juris).

Diese Voraussetzungen des § 51 VwVfG sind im hiesigen Verfahren erfüllt.

a) Die Sach- und Rechtslage hat sich zunächst nachträglich zugunsten des Antragstellers i. S. d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geändert. Die betreffende Änderung ist im Ergebnis auch geeignet, eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung zu ermöglichen.

aa) Der Kläger hat nunmehr in Deutschland sein sog. „Coming-Out“ erlebt, wodurch es ihm möglich ist, frei über seine sexuelle Orientierung zu kommunizieren und jene mit einem Partner/einer Partnerin auszuleben. Bislang war ihm dies aufgrund von ihm selbst empfundener seelischer Zwänge, die letztlich auf seine Herkunft, die irakische Gesellschaft und den islamischen Glauben – in beiden letztgenannten ist Homo- bzw. Bisexualität in höchstem Maße verachtet und verboten – zurückgehen, sowie der erlebten Anwendung von körperlicher Gewalt in seinem Herkunftsland, nicht möglich (vgl. zur Verwirklichung des Merkmals der Änderung der Sachlage in solchen Konstellationen auch VG Gera, Urteil vom 19. November 2019 – 2 K 1466/19 Ge –).

(1) Zur vollen Überzeugung des erkennenden Gerichts i. S. d. § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO steht fest, dass der Kläger bisexuell ist. Für die Anerkennung einer sexuellen Orientierung/Identität kann bereits die bloße Glaubhaftmachung, d. h. die wahrheitsgemäße Schilderung eines insofern beachtlichen Vortrages durch den Kläger, ausreichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 1977 – I C 33.71 –, zit. nach juris), auch wenn es sich dabei nicht um Umstände handelt, die nur im Herkunftsland stattfinden (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735, Rn. 23 –, juris). Vielmehr liegen solche Umstände in der Person des Klägers selbst begründet. Sie sind einer Überprüfung damit, anders als durch Würdigung des Vortrags des Klägers, nur schwer zugänglich. Unzulässig sind – aus Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht des Asylbewerbers – insbesondere Tests zum Nachweis der Homosexualität (EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 – C-148/13 bis C-150/13, LS 4 –, zit. nach juris und zuletzt Urteil vom 25. Januar 2018 – C-473/16, LS 2 –, zit. nach juris). Ferner darf – ebenfalls unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts des Asylbewerbers – nicht verlangt werden,

dass der Antragsteller homosexuelle Handlungen vornimmt oder Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt. Würden derartige Beweise gleichwohl angeboten, dürften sie nicht verwertet werden. Wie bereits dargelegt, darf von einer zeitlich später gelagerten Offenbarung der sexuellen Ausrichtung nicht auf eine mangelnde Glaubhaftmachung geschlossen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 – C-148/13 bis C-150/13, LS 5 –, zit. nach juris). Der Vortrag des Klägers muss schlüssig sein. Unter Angabe von Einzelheiten muss ein in sich stimmiger Sachverhalt geschildert werden, aus welchem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr der Verfolgung ergibt (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89; Rn. 8 –, zit. nach juris). Dabei darf der Vortrag keine unauflösbaren Widersprüche beinhalten. Steigerungen im Sachvortrag müssen sich plausibel erklären lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 – 9 C 32/87, Rn. 9 –, zit. nach juris). Darüber hinaus gilt für die Glaubhaftmachung das Erfordernis, dass von der Wahrheit des klägerischen Vortrags und nicht von der bloßen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden muss (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735, Rn. 23 –, zit. nach juris).

Der Vortrag des Klägers zu seiner Bisexualität in der mündlichen Verhandlung erfüllt diese Voraussetzungen. So legte der Kläger dem Gericht seine Bisexualität ausführlich und nachvollziehbar im Verhandlungstermin dar und berichtete, er selbst sei bisexuell, was bedeute, dass er sich zu Frauen und Männern gleichermaßen hingezogen fühle. Er habe jene Neigung, insbesondere seine Zuneigung zu Männern, bereits im Irak verspürt. Dort habe er einen jungen Mann geliebt. Sie beide seien einmal bei einer Party gewesen, wo sie auch Alkohol konsumiert hätten. Sie hätten sich dann in eine Ecke zurückgezogen und seien intim geworden. Nach einer Weile seien sie von ihren gemeinsamen Freunden, die bis dahin nichts von der Beziehung gewusst hätten, erwischt worden. Es habe ein großes Geschrei gegeben, u. a. habe einer der Freunde gesagt, dass dies gegen die Religion verstoße und so etwas unter allen Umständen verboten sei. Jener Freund habe sogleich begonnen, ihn zu schlagen. Der junge Mann und er hätten fliehen können, aber die gemeinsamen Freunde hätten bereits damit gedroht gehabt, es den Familien zu sagen. An dem betreffenden Abend habe er deshalb nicht zu Hause übernachten können. Er habe sich daher in die Nähe des Hauses zurückgezogen. Am nächsten Tag habe seine Mutter ihn dann auf dem Handy angerufen und mitgeteilt, dass die Familie seines Freundes bei ihm – dem Kläger – zuhause gewesen sei und alle bewaffnet gewesen seien. Weil es zu gefährlich gewesen sei, wieder nach Hause zu gehen, habe er sich zur Ausreise aus dem Irak entschlossen. Erst seiner Lebensgefährtin/seinem Lebensgefährten, die/den er – der Kläger – hier in Deutschland über „Tinder“ gefunden habe, sei es gelungen,

ihm den Mut zuzusprechen, seine wahren Ausreisegründe endlich zu offenbaren. Bis dato habe er – der Kläger – nie über seine wahren Gefühle sprechen können. Er habe immer große Angst verspürt. Seine Lebensgefährtin/sein Lebensgefährte, die/der sich außerhalb der binären Einteilung weiblich/ männlich fühle, habe ihm vermittelt, dass es in Deutschland völlig normal bzw. erlaubt sei, über die eigenen Gefühle und die eigene sexuelle Orientierung zu sprechen. Als sie sich kennengelernt hätten, habe er sich ihr/ihm anvertraut und sehr viel über seine sexuelle Orientierung gesprochen. Nichtsdestotrotz habe er selbst heute noch Angst davor, über seine Bisexualität zu sprechen bzw. anzugeben, dass er bisexuell sei. Diese Angst sei so tief in ihm verwurzelt, dass er gar nicht sagen könne, worauf genau sie sich gründe, ob auf seine Familie, seine Tradition oder seine Religion oder auf allem zusammen.

(2) Das Gericht hält diese Ausführungen des Klägers für glaubhaft. Bereits der in der Anhörung vor dem Bundesamt geäußerte Vortrag zu jenen Umständen enthielt diverse Realkennzeichen, die – den Grundsätzen der psychologischen Aussageanalyse folgend – für die Wiedergabe eines real erlebten Geschehens sprechen. Jenen Eindruck hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung bestätigt. So bekundete er etwa das damalige Geschehen im Irak, vor allem, was den Kerngehalt – Freunde erwischen ihn bei Austausch von Intimität mit einem Mann während einer Party – anbelangt, logisch konsistent. Dabei ließ sich einerseits ein markanter quantitativer Detailreichtum feststellen. So nannte der Kläger auch kleinere Details, etwa was einer der entsetzten Freunde geäußert habe als sie erwischt worden seien oder auf welcher Route der Busfahrer, welcher ihm den Kontakt zu den Schleusern verschafft habe, tätig gewesen sei. Die Erzählweise erschien zwar stringent, wurde aber zuweilen auch spontan ergänzt oder verbessert. In der Gesamtschau wirkten die Aussagen des Klägers authentisch und nicht wie z. B. ein auswendig gelernter Vortrag. Darüber hinaus erfolgte die Schilderung unter Beschreibung verschiedener Einzelheiten sowie unter Angabe räumlich-zeitlicher Verknüpfungen nebst Schilderung der Motivations- und Gefühlslage der Beteiligten. Auch erwiesen sich die Angaben in Bezug auf das verfolgungsrelevante Kerngeschehen als im Wesentlichen inhaltlich konstant mit den vorangegangenen Ausführungen bei der Anhörung vor dem Bundesamt.

bb) Nach der ständigen unionsrechtlichen sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Verfolgung wegen Homosexualität im Hinblick auf den Irak ein Verfolgungsgrund gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gegeben ist, die Verfolgung mithin wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der sozialen Gruppe der Homosexuellen, erfolgt (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12

bis C-201/12 –, zit. nach juris; VGH Mannheim, Urteil vom 7. März 2013 – A 9 S 1873/12 –, zit. nach juris und für einen Fall aus dem kurdischen Teil Iraks VGH München, Beschluss vom 9. Januar 2017 – 13 A ZB 16.30516 –, so dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (vgl. etwa Urteil der Kammer vom 17. April 2019 – 6 K 21162/16 We –; VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris).

Das Gericht nimmt an, das sich die Situation für bisexuelle Menschen bzw. Menschen mit anderen sexuellen Identitäten/Orientierungen nicht anders darstellt. Bei der sexuellen Ausrichtung einer Person handelt es sich um ein unveränderbares Merkmal, welches derart bedeutsam für die Identität ist, dass die Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten oder sie geheim zu halten (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12, Rn. 46, 70, 71 –, zit. nach juris; BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020 – 2 BvR 1807/19, Rn. 19 –, zit. nach juris). In der Folge kann der Kläger hinsichtlich seiner Bisexualität also insbesondere nicht darauf verwiesen werden, lediglich den „heterosexuellen Teil“ auszuleben (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15. Juni 2020 – W 8 K 20.30255, Rn. 26 –, zit. nach juris).

b) Der Kläger hat den Grund für das Wiederaufgreifen auch fristgerecht geltend gemacht. Der Kläger konnte sich nicht eher „outen“.

aa) Dies steht zur vollen Überzeugung des Gerichts i. S. d. § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung fest. Dort hat der Kläger seine persönlichen, von ihm durchlebten und zum Teil immer noch empfundenen Ängste beschrieben, die ihn über einen langen Zeitraum hinweg daran gehindert haben, sich seine wahre sexuelle Orientierung einzugestehen und anderen diese freiwillig zu offenbaren. So hat er etwa glaubhaft geschildert, Schweden sei von Anfang an sein Ziel gewesen, weil es dort Verwandte von seiner Mutter gebe. Diese Verwandten hätten bei seiner Ankunft zwar bereits darüber Bescheid gewusst, dass sein Leben im Irak bedroht gewesen sei. Allerdings hätten sie die genauen Gründe dafür nicht gekannt. Deshalb hätten sie ihm sehr viel geholfen, insbesondere bei der Antragstellung und auch bei der Besorgung eines Passes. Er selber habe überhaupt keine Informationen oder Erkenntnisse gehabt, was er hätte machen sollen bzw. an wen er sich sonst hätte wenden können. Was den in Schweden gestellten Antrag angehe, habe sein Onkel ihm hierfür eine Geschichte geschrieben und er habe diese bei der Anhörung dann nacherzählt. Sein Onkel habe zum damaligen Zeitpunkt der Anhörung die wahren Gründe seiner – des Klägers – Ausreise aus dem Irak nicht gekannt. Allerdings sei es dann nach einer Weile so gewesen, dass jener Onkel – der Bruder seiner Mutter – begonnen habe, hin und

wieder komische Kommentare zu machen. Sinngemäß sei es dabei immer darum gegangen, dass „wer Schande macht, tot sein soll“ und „nur Blut wäscht die Schande“. Als jene Kommentare zugenommen hätten, habe er Angst bekommen und sich dazu entschlossen, in eine andere Region umzuziehen, wo er auch eine Zeit lang gearbeitet und studiert habe. Der Antrag in Schweden sei dann abgelehnt worden, wobei er die ganze Zeit über ohnehin ein komisches Gefühl gehabt hätte, weil er bei der Anhörung nicht die Wahrheit gesagt habe.

Er sei daraufhin zur Schwester seiner Mutter, also zu seiner Tante, gegangen. Diese habe ebenfalls in Schweden gewohnt. Dort habe er eine Freundin seiner Tante, die Frau C , getroffen. Beide hätten nach Großbritannien ausreisen wollen. Hierzu hätten sie sich zunächst nach Paris begeben, von wo aus sie mit dem Boot nach Großbritannien hätten übersetzen wollen. Allerdings habe sich die C gesundheitlich dann doch nicht in der Lage dazu gefühlt, die Reise bzw. Überfahrt nach Großbritannien anzutreten. Sie sei krank gewesen und habe sich dazu entschlossen, nach Schweden zurückzugehen. Da er selbst überhaupt kein Geld und keine Papiere gehabt habe, sei er gezwungen gewesen, diese Entscheidung zu akzeptieren. Sie hätten sich daraufhin von Frankreich nach Belgien und von Belgien aus nach Deutschland begeben, wo sie von der Polizei schließlich festgenommen worden seien. Die C sei dabei die ganze Zeit über bei ihm gewesen, ohne allerdings seine wahren Fluchtgründe zu kennen. Er habe nie gewusst, wie es für sie beide weiter gehen würde. Aus diesem Grund habe er die ganze Zeit über geschwiegen und die wahren Gründe für seine Ausreise aus dem Irak bzw. seine wahren Probleme verschwiegen. Er habe insbesondere die ganze Zeit über Angst gehabt, dass die Wahrheit in irgendeiner Form ans Licht kommen könnte. Als die C dann wieder in Schweden gewesen sei, habe er G kennengelernt. Sie/er habe ihm den Mut gegeben, seine wahren Gründe im Rahmen des zweiten Interviews vor dem Bundesamt zu offenbaren. Er könne heute noch sagen, dass er nach wie vor Angst habe, da Homosexualität in seiner Religion extrem verboten sei. Er sei sich sicher, dass die Reaktion seiner Onkel heftig ausgefallen wäre. Seine Hauptangst sei gewesen, dass sein Onkel ihn sofort vor die Tür gesetzt hätte. Er habe sich diesbezüglich vollkommen hilflos gefühlt, da er in Schweden keinen legalen Aufenthaltsstatus innegehabt und auch keine Papiere besessen hätte. Konkret sei ihm seine Lage damals derart verzweifelt und hilflos erschienen, dass er von Zeit zu Zeit sogar Suizidgedanken gehabt habe. Dies habe u. a. auch damit zusammengehungen, dass Homosexualität in seiner Religion und der Gesellschaft im Irak überhaupt nicht akzeptiert werde. Er habe insofern einen starken Drang verspürt, nie die Wahrheit sagen zu können, was eine große innere Last für ihn bedeutet habe.

bb) Das Gericht hält diese Ausführungen des Klägers ebenfalls für glaubhaft. Die Schilderungen zum Aufenthalt in Schweden, zur gemeinsamen Ausreise mit der C sowie zur erlebten inneren seelischen Zwangslage des Klägers, weil er sich nicht „outen“ konnte, enthielten abermals verschiedene, für die Wiedergabe eines real erlebten Geschehens sprechende Realzeichen. Sie wirkten authentisch und plausibel.

Die so beschriebene persönliche, seelische Zwangslage des Klägers ist nachvollziehbar, weshalb das erkennende Gericht – auch unter Berücksichtigung der oben dargelegten rechtlichen Maßstäbe – nicht davon ausgeht, dass er seine wahren Ausreisegründe eher hätte offenbaren müssen.

c) Zuletzt steht auch die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG der Geltendmachung jener neuen Sachlage nicht entgegen. Denn im Einklang mit der jüngsten instanzgerichtlichen Rechtsprechung geht die Kammer davon aus, dass jenes Fristerfordernis des § 51 Abs. 3 VwVfG nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2021, Az.: C-18/20, für asylrechtliche Folgeanträge nicht mehr gilt (vgl. ebenso bspw. VG Köln, Beschluss vom 3. August 2022 – 20 L 800/22.A, Rn. 21 –, und Beschluss vom 29. März 2022 – 6 L 360/22.A, Rn. 14 –, beide zit. nach juris; VG Saarlouis, Urteil vom 14. April 2022 – 6 K 703/20, Rn. 39-45 –, zit. nach juris; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27. September 2021 – A 14 K 6699/18, Rn. 52-57 –, zit. nach juris; VG Schleswig, Urteil vom 23. September 2021 – 13 A 196/21, Rn. 32-35 –, zit. nach juris).

So führt der Europäische Gerichtshofs in der oben zitierten Entscheidung aus, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibe, Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Folgeanträgen vorzusehen, wenn einerseits die in der Richtlinie 2013/32 festgelegten, vor allem die in Art. 33 Abs. 2 lit. d i. V. m. Art. 40 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehalten würden und andererseits die Bearbeitung in der Sache im Einklang mit den in Kapitel II jener Richtlinie enthaltenen Grundsätzen und Garantien, welche die Mitgliedstaaten in dem von ihnen festgelegten verfahrensrechtlichen Rahmen beachten müssten, erfolge (EuGH, Urteil vom 9. September 2021, C-18/20, Celex-Nr. 62020CJ0018, Rn. 47 – zit. nach juris). Zu dem im dortigen Fall betroffenen österreichischen Fristerfordernis – Folgeantrag muss binnen einer Frist von zwei Wochen, die im Wesentlichen mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber binnen drei Jahren nach Erlassung des Bescheids über den früheren Antrag eingebracht werden – hat der Europäische Gerichtshof indes klargestellt, dass Art. 40 Richtlinie 2013/32 derartige Fristen weder vorsehe noch die Mitgliedstaaten von der Norm ausdrücklich ermächtigt würden, sol-

che vorzuschreiben. Der Kontext, in welchen sich Art. 40 Richtlinie 2013/32 einbette, lasse folgenden Rückschluss zu: Der Umstand, dass die Mitgliedstaaten durch die Vorschrift nicht ermächtigt würden, Ausschlussfristen für die Stellung eines Folgeantrags festzulegen, bedeute im Weiteren auch ein Verbot, solche Fristen überhaupt festzulegen. Die Richtlinie 2013/32 lege keine Frist für die Ausübung der Rechte fest, die sie dem Antragsteller im Rahmen des Verwaltungsverfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz verleihe. Außerdem habe der Gesetzgeber, wenn er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen wolle, Fristen festzulegen, innerhalb deren der Antragsteller handeln müsse, dies ausdrücklich getan, wie Art. 28 der Richtlinie belege (EuGH, a. a. O., Rn. 54-57). Ferner ergebe sich aus dem Vergleich der Richtlinie 2013/32 mit ihrer Vorläuferin, der Richtlinie 2005/85, insbesondere aus Art. 42 Richtlinie 2013/32 und Art. 34 Richtlinie 2005/85 über die Verfahrensvorschriften für Folgeanträge auf internationalen Schutz bzw. auf Asyl, dass der Unionsgesetzgeber die Zulässigkeit von Folgeanträgen auf internationalen Schutz nicht von der Einhaltung einer Frist für das Vorbringen neuer Elemente oder Erkenntnisse habe abhängig machen wollen. Der Wortlaut von Art. 42 Abs. 2 Richtlinie 2013/32 entspreche nämlich nicht dem von Art. 34 Abs. 2 lit. b Richtlinie 2005/85, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräume, vom Antragsteller zu verlangen, dass er die neuen Informationen innerhalb einer bestimmten Frist vorbringe, die ab dem Zeitpunkt der Erlangung dieser Informationen zu laufen begonnen habe. Die Beseitigung dieser Möglichkeit in der Richtlinie 2013/32 bedeute, dass die Mitgliedstaaten eine solche Frist nicht mehr vorsehen dürften (EuGH, a. a. O., Rn. 58). Diese Auslegung werde im Übrigen durch Art. 5 Richtlinie 2013/32 bestätigt, wonach die Mitgliedstaaten bei den Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes nur insoweit vom Regelungsgehalt dieser Richtlinie abweichen dürften, als sie für den Antragsteller günstigere Vorschriften vorsähen oder beibehielten, und damit die Anwendung ungünstigerer Vorschriften ausgeschlossen sei. Dies gelte insbesondere für die Festsetzung von Ausschlussfristen zulasten des Antragstellers. Art. 42 Abs. 2 Richtlinie 2013/32, betrachtet im Lichte von Art. 33 Abs. 2 lit. d und Art. 40 Abs. 2 und 3 Richtlinie 2013/32, untersage es den Mitgliedstaaten daher, für die Stellung eines Folgeantrags Ausschlussfristen vorzusehen (EuGH, a. a. O., Rn. 59 f.).

Diesen Ausführungen schließt sich auch das erkennende Gericht mit Blick auf den vorliegenden Antrag des Klägers an. Denn insofern gilt es maßgeblich zu beachten, dass Art. 40 Abs. 3 Richtlinie 2013/32 grundsätzlich die Weiterprüfung eines Antrags vorsieht, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der

Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27. September 2021 – A 14 K 6699/18, Rn. 53 –, zit. nach juris). Die von § 51 Abs. 3 VwVfG statuierte Ausschlussfrist steht folglich in Widerspruch zu Art. 40 Abs. 3 Richtlinie 2013/32, da letztere Regelung dahingehend verstanden werden muss, dass neu eingetretene, geänderte Umstände – unabhängig von einer Ausschlussfrist – zu einem Anspruch auf (erneute) Prüfung des Anspruchs auf internationalen Schutz führen. Der so statuierte Anspruch ist weder bedingt noch bedarf er eines weiteren Ausführungsakts. In der Konsequenz jener Vorgaben bleibt die Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation gemäß dem europarechtlichen Anwendungsvorrang unanwendbar (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27. September 2021 – A 14 K 6699/18, Rn. 57 –, zit. nach juris). Wegen des eindeutigen Wortlauts kommt eine den Widerspruch vermeidende richtlinienkonforme Auslegung des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht in Betracht (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27. September 2021 – A 14 K 6699/18, Rn. 55 –, zit. nach juris). Schließlich gelten die genannten rechtlichen Kriterien auch für den hier einschlägigen Fall eines Zweitantrags i. S. d. § 71 a AsylG (vgl. hierzu nur BeckOK AuslR/Dikten, 34. Ed. 1. April 2022, AsylG § 71 a Rn. 7).

Doch selbst wenn man dies anders sehen wollte, würde sich im hiesigen Fall keine andere rechtliche Beurteilung ergeben. Denn abzustellen wäre dann auf den Zeitpunkt, in welchem das innere Hemmnis des Klägers, also jene seelischen Zwänge und Ängste, die ihn bis zu seinem bewussten „Coming Out“ stets davon abgehalten haben, seine wahren Ausreisegründe geltend zu machen, weggefallen ist. Vorliegend ist jener Zeitpunkt nach den obigen Ausführungen frühestens dann gegeben, als die Freundin der Familie wieder zurück nach Schweden gereist ist. Kurz darauf hat der Kläger sich indes im Zuge der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt offenbart, so dass die Dreimonatsfrist hier ohnehin gewahrt wäre.

2. Da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nach alledem vorliegen, ist ein weiteres Asylverfahren mit materiell-rechtlicher Sachprüfung durchzuführen § 71 a Abs. 1 S. 1 AsylG.

III.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus §§ 154 Abs. 1, 159 S. 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes folgt aus § 30 Abs. 1 RVG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Liebetrau